

Satzung

1. Name, Sitz, Ziele und Aufgaben des Regionalverbandes

- 1.1. Der Verein führt den Namen
„Regionalverband Altenburger Land der Kleingärtner“ e. V.
- 1.2. Der Regionalverband hat seinen Sitz in Altenburg und ist unter der Nummer 239 in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3. Der Regionalverband verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.4. Er ist der freiwillige Zusammenschluss von rechtsfähigen Kleingartenvereinen und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung seiner Mitgliedsvereine.
- 1.5. Die Mitgliedsvereine bewirtschaften Kleingartenanlagen zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. (kleingärtnerische Nutzung)
- 1.6. Der Vorstand ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
- 1.7. Der Regionalverband Altenburger Land der Kleingärtner e.V. ist Rechtsnachfolger der Fachrichtung Kleingärtner der ehemaligen Kreisorganisation des VKSK Altenburg.
Der Verband ist Mitglied des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde e.V.
- 1.8. Ziele des Verbandes sind:
 - Die Förderung der gemeinschaftlichen und persönlichen Interessen der Mitglieder der Vereine bei ihrer sinnvollen Freizeittätigkeit, der Gestaltung ihrer Anlage und der Parzellen auf Grundlage ökologisch geführte Tätigkeit.
 - Die Sicherung des Rechtsschutzes der Mitglieder
 - Die sinnvolle und harmonische Einordnung der Gartenanlagen in die Grünzonen der Städte, ihre Wohngebiete und in die Landschaft weiterzuführen und im Interesse der Förderung von Gesundheit und Erholung zu unterstützen.
- 1.9. Aufgaben des Verbandes sind:
 - Vertretung und rechtsstaatliche Sicherung der Mitglieder gegenüber staatlichen Organen und Verpächtern.
 - Fach- und Rechtsberatung der Mitglieder und Vermittlung sachkundiger Rechtsvertretung im Bedarfsfall.
 - Förderung naturverbundener Freizeitgestaltung, Vertiefung der Heimatliebe, Pflege gesunder Lebensweise, Erhaltung von Natur und Umwelt, Schutz der heimischen Flora und Fauna, Mithilfe bei der Erhaltung und Pflege von Natur- und Landschaftsschutzgebieten.
 - Die Vermittlung von Fachwissen im Gartenbau und Bodenkunde als Voraussetzung einer sinnvollen, grundsätzlich ökologisch orientierten Nutzung der Parzellen und damit Förderung des Strebens in dieser Hinsicht.
 - Die Aus- und Weiterbildung von Fachberatern, Finanzverantwortlichen, Gartenschätzern und anderen Spezialisten.

2. Erwerb der Mitgliedschaft im Verband

- 2.1. Der Verband hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind rechtsfähige Kleingartenvereine e.V. gemäß Bundeskleingartengesetzes.

Fördernde Mitglieder sind solche, die die Bestrebung des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine unterstützen. Ihre Zahl soll 20% der Zahl der aktiven Mitglieder nicht übersteigen.
- 2.2. Mitglied des Verbandes kann werden, wer die unter Ziffer 1 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert. Durch die Mitgliedschaft im Verband entsteht ein Vertrag.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Kleingartenanlagen und Personen nicht übertragen werden - § 38 BGB – Bewerbungen sind schriftlich an den Regionalverband zu richten.
- 2.3. Gegen Ablehnung durch den Vorstand kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch erhoben werden, über den dann der nächste Verbandstag entscheidet. Die Aufnahmegebühr wird nach Antragstermin gestaffelt und nach Parzellenzahl differenziert in der Finanzrichtlinie festgelegt.
- 2.4. Der Vorstand kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Streichung von der Mitgliederliste, durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins, durch Ausschluss durch den Vorstand, der bei Verstößen gegen die Satzung beschlossen werden kann. Bei Einspruch ruhen die Rechte und Pflichten bis zur endgültigen Entscheidung durch den nächsten Verbandstag. Bei Auflösung des Regionalverbandes.
- 3.2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Austritt zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres.
Der Austritt ist schriftlich per Einschreiben bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle des Regionalverbandes zu schicken.
- 3.3. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verband erfolgt insbesondere:
 - 3.3.1. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn der Mitgliedsverein so schwerwiegende Pflichtverletzung begeht, dass dem Verband die Fortsetzung des Mitgliedsverhältnis nicht zugemutet werden kann.

und
 - 3.3.2. zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten, wenn:
 - 3.3.2.1. der Mitgliedsverein ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingarten betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für den Regionalverband verweigert;
 - 3.3.2.2. der Mitgliedsverein den Beitrag und festgesetzten Nebenleistungen 3 Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat;
 - 3.3.2.3. der Mitgliedsverein sich innerhalb oder außerhalb des Regionalverbandes verbandsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verband unzumutbar erscheinen lassen.
 - 3.3.3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

- 3.3.4. Alle Kündigungen durch den Verband werden durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweisbar an die letzte dem Verband bekannte Anschrift. Der Mitgliedsverein kann innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Verbandsvorstand schriftlich in Einspruch gehen. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch den Verbandstag.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Jeder aktive Mitgliedsverein hat das Recht:

4.1.1. an den Versammlungen des Verbandes, den Abstimmungen und den Wahlen nach einem festgelegten Delegiertenschlüssel teilzunehmen;

4.1.2. die Fachberatung und sonstige Angebote des Verbandes in Anspruch zu nehmen;

4.1.3. den zu ermäßigten Prämiensätzen vom Landesverband gebotenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen;

- 4.2. Jedes aktive Vereinsmitglied hat die Pflicht:

4.2.1. den vom Vereinstag beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen; die entsprechenden Termine werden vom Regionalvorstand bestimmt; Beitrag ist eine Bringeschuld; (siehe Beitrags – und Kassenordnung vom 6.12.1997)

4.2.2. die Bestimmungen der Satzung zu befolgen;

4.2.3. die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, der auf den Verpflichtungen des Generalpächters (Verband) gegenüber den Grundstückseigentümer beruht.

4.2.4. die Kleingartenanlagen entsprechen den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Gartenordnung zu bewirtschaften.

4.3. Fördernde Mitglieder haben die unter 4.1.1.1. bis 4.1.3. genannten Rechte sowie die in den Ziffern 4.2.1. und 4.2.2. genannten Pflichten. Sie sind wählbar.

5. Mitgliederversammlung

5.1. Verbandstag

5.1.1. Der Verbandstag ist das oberste Gebot des Regionalverbandes und ist alle vier Jahre einzuberufen.

5.1.2. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitgliedsvereine dies verlangt.

5.1.3. Der Verbandstag setzt sich aus Delegierten der Mitgliedsvereine zusammen. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der letzten statistischen Meldung über die vorhandenen Parzellen.

5.1.4. Je 100 Parzellen ist ein Delegierter zum Verbandstag zu wählen. Für die zahlenmäßig über runde Einhundert hinausgehende Zahl ist ein weiterer Delegierter zu entsenden.

5.1.5. Anträge zum Verbandstag sind mit Begründung drei Wochen vorher schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen. Die eingereichten Anträge sind den Delegierten spätestens eine Woche vor den Verbandstag zuzusenden.

5.1.6. Die Einladung zum Verbandstag hat drei Wochen vorher mit Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

5.1.7. Der Verbandstag wird vom Vorsitzenden geleitet.

5.2. Aufgaben des Verbandstages

Dem Verbandstag obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über Beiträge
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Wahl der Schlichtungskommission
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Ausschluss und Entscheidung bei Einsprüchen über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen
- i) Auflösung des Verbandes
- j) Aufnahme von Vereinen als Mitglied

5.3. Mitgliederversammlung

- 5.3.1. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Weitere Mitgliederversammlungen und Schulungen sind möglich.
- 5.3.2. Die Einladung der Vorsitzenden der Mitgliedsvereine hat drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. In Dringlichkeitsfällen ist eine kurzfristige Einladung möglich.
- 5.3.3. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 10% der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins erfordert.
- 5.3.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

5.4. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 5.4.1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- 5.4.2. Entlastung des Vorstandes
- 5.4.3. Beschlussfassungen
- 5.4.4. Ergänzungswahlen zum Vorstand, der Kassenprüfer und der Schlichtungskommission
- 5.4.5. Beschluss zu Satzungsänderungen
- 5.4.6. Ausschluss und endgültige Entscheidung bei Einsprüchen über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen
- 5.4.7. Aufnahme von Vereinen als Mitglied
- 5.5. Bei der Beschlussfassung müssen mehr als 50% der Mitgliedsvereine anwesend sein. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- 5.6. Stimmberechtigt sind nur die Verbandsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Grundlage für die Wahlhandlungen bildet die Wahlordnung des Regionalverbandes.
- 5.7. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand eine Woche vor dieser in schriftlicher Form vorliegen. Aus der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.8. Über den Verbandstag und die Mitgliederversammlung sind jeweils Protokolle mit den Ergebnissen der Beschlussfassung zu führen, dass vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen festzuhalten.

6. Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Finanzverantwortlichen
- d) dem Regionalfachberater
- e) drei Beisitzern

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Wählbar sind nur Verbandsmitglieder.

Weiterhin gehört der jeweils gewählte Oberbürgermeister der Stadt Altenburg als geborenes Mitglied mit beschließender Stimme dem Vorstand an.

Schätzer werden durch den Vorstand berufen.

6.2. Der Vorstand tagt mindestens zehnmal im Geschäftsjahr. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen

Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine

Vermittlung geeigneter Rechtsvertretung im Bedarfsfall

Entscheidung zur Aufnahme bez. den Ausschluss von Mitgliedsvereinen

Entscheidung zu Maßnahmen bei Verstößen gegen die Satzung

Entgegennahme von Kassen- und Kontrollberichten

Vorbereitung von Verbandstagen und Mitgliederversammlungen

Vorbereitung von Beschlüssen und Satzungsänderungen

Berufung bez. Abberufung des Geschäftsführers

6.3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellv. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten; beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt (§ 26 BGB)

6.4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die entstehenden Aufwendungen erhalten die Vorstandsmitglieder eine pauschalierte Kostenrückerstattung. Reisekosten werden gesondert erstattet.

6.5. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig. (§ 27.II. BGB)

6.6. Die Geschäftsstelle wird vom Regionalverband mit einem bestellten Leiter der Geschäftsstelle besetzt. Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und dem Vorsitzenden unmittelbar rechenschaftspflichtig und unterliegt seiner Weisungsbefugnis. Der Leiter der Geschäftsstelle arbeitet gemäß Arbeitsvertrag und gestaltet entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Verbandes die ständige Zusammenarbeit mit dem Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V., den Städten und Gemeinden, Kommunen, Vereinen, öffentlich rechtlichen Trägern und Mitgliedsvereinen.

7. Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfer, Schlichtung und Verwendung des Verbandsvermögens

7.1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Finanzverantwortliche verantwortlich. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden oder den stellv. Vorsitzenden geleistet werden. Das Kassen- und Rechnungswesen muss den Erfordernissen der regelmäßigen Prüfung entsprechen.

7.2. Der Verband unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.

- 7.3. Erzielte Einkommen werden gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
- 7.4. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei der drei gewählten Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht; der Prüfungsbericht ist schriftlich vorzulegen.
- 7.5. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Grundlage der Prüfung bildet die Geschäftsordnung der Kassenprüfer.
- 7.6. Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Grundlage bildet die Geschäftsordnung für das Schlichtungsverfahren. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die trotz Vermittlung des Vorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch ein Schlichtungsverfahren zu entscheiden.
- 7.7. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Auflösung des Regionalverbandes

- 8.1. Der Regionalverband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 8.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken des Kleingartenwesens in Altenburg zu. (§45-53 BGB)

9. Ehrungen

- 9.1. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft, den Ehrenvorstand antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen.
- 9.2. Als deutlich sichtbares Zeichen der Anerkennung für die verdienten Vereine, Verbands- und/oder Vereinsmitglieder können diese mit einer „Ehrennadel“ in den Stufen

Ehrennadel in Bronze

Ehrennadel in Silber

Ehrennadel in Gold

ausgezeichnet werden.

Im Einzelfall können auch Nichtmitglieder geehrt werden.

Grundlage für die Ehrung bildet die gültige Auszeichnungsordnung des Regionalverbandes Altenburger Land der Kleingärtner e.V..

10. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit dem Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
2. Diese Satzung wurde zum 6. Verbandstag am 08.04.2006 beschlossen und tritt sofort in Kraft.
3. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.